

Versicherungsfalle Winterreifen

Eine Reihe von Neuerungen müssen Österreichs Autofahrer im heurigen Jahr beachten, vor allem die **Winterreifenpflicht** mit Auswirkungen auf die Kfz-Versicherung.

Bis 15. April gilt nunmehr die Vorschrift, dass Lenker eines Pkw, Kombi oder Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 Kilo bei Schnee, Matsch oder Eis ihr Fahrzeug nur dann in Betrieb nehmen dürfen, wenn an allen Rädern Winterreifen montiert sind oder wenn Schneeketten an den Antriebsrädern angebracht sind.

Schneeketten sind als Alternative allerdings nur dann erlaubt, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist und wenn dadurch die Oberfläche der Fahrbahn nicht beschädigt wird. Auf Matsch darf man weder mit Sommerreifen noch mit Schneeketten fahren. Hier sind zum Fahren nur Winterreifen erlaubt.

Die Vorschrift zu missachten, kann teuer kommen. Bei einfachen Verstößen müssen

die Verkehrssünder ein Organstrafmandat in Höhe von 35 Euro berappen, bei einer Gefährdung der Verkehrssicherheit können im Verwaltungsstrafverfahren Strafen bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

Wer die Winterreifenpflicht negiert, verliert unter Umständen den Versicherungsschutz für sein Fahrzeug. So ist bei einer Kollision des Fahrzeuges, die wegen falscher Bereifung verursacht wurde, eine Leistung im Rahmen der Kaskoversicherung ausgeschlossen. Als

Grundlage dienen die Bestimmungen des §61 VersVG, die sich auf die grob fahrlässige Herbeiführung eines Schadens beziehen.

Im Rahmen der Kfz-Haftpflicht gilt die Verwendung der unvorschriftsmäßigen Bereifung als Erhöhung der Gefahr. Die Folge kann eine Leistungsfreiheit bis zum Betrag von 11.000 Euro sein. Regresspflichtig wären in einem solchen Fall der Kfz-Halter und solidarisch der Lenker. ■

STÄDTISCHE BIETET KLIMABONUS

Ab 1. Juli tritt die Neuregelung der Normverbrauchs-Abgabe (NoVa) beim Kauf von Neuwagen in Kraft. Es gilt dann ein Bonus-Malus-System, das sich nach dem CO₂-Ausstoß des gewählten Modells richtet. Für Pkws bis 120 Gramm CO₂ pro /Kilometer beträgt der Bonus 300 Euro, zwischen 120 und 180 g CO₂/km ändert sich nichts, ab 180g CO₂/km wird ein Malus von 25 Euro pro zusätzlichem Gramm CO₂ verrechnet.

Die Wiener Städtische bietet ihren Kunden bei der Anschaffung von schadstoffarmen Autos einen Klimabonus. Er besteht bei Autos, die ausgesprochen sparsame Verbraucher sind, aus einer einmaligen Gutschrift von sechs Monatsprämien aus der Kfz-Haftpflicht. Bei erdgasbetriebenen Fahrzeugen sowie bei Hybridfahrzeugen und andere alternativen Antriebskonzepten wie Brennstoffzellen gibt es einen zehnpromtigen Prämiennachlass auf die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoprämien.

DIE ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Die Experten des ÖAMTC haben für Kraftfahrzeughalter die wichtigsten Neuerungen des heurigen Jahres zusammengestellt. Hier die wichtigsten in Kürze.

Was bereits gilt

- Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung kostet beim Organmandat 50 statt wie bisher 25 Euro.
- Die gesetzliche Lichtpflicht fällt, das freiwillige Fahren mit Licht am Tag bleibt aber erlaubt.
- Die Winterausstattungspflicht für Pkws wird für den Zeitraum von 1. November bis 15. April vorgeschrieben.
- Fahrtenbücher werden nur noch anerkannt, wenn sie in Papierform geführt werden oder mit einer Software, die nachträgliche Veränderungen der Daten nicht zulässt.
- Ab 30.000 Kilometer Fahrleistung im Jahr ist für das darüber liegende Kilometergeld Lohnsteuer und Sozialversicherung fällig.

Gültig ab März

- Geldbußen ab 70 Euro für Verkehrssünden im EU-Ausland können, wenn sie nicht an Ort und Stelle bezahlt wurden, auch in der Heimat vollstreckt werden.

Gültig ab Juli

- Beim Kauf eines Neuwagens oder beim Eigenimport eines Gebrauchtwagens wird zusätzlich zur Normverbrauchsabgabe (NoVA) ein Bonus bzw. Malus, je nach Abgaswerten des Pkw, fällig.
- In Wien sowie in den ausgewiesenen Immissionsschutz-Sanierungsgebieten in Niederösterreich und dem Burgenland treten Fahrverbote für Lkws mit einer Erstzulassung vor dem 1.1.1992 in Kraft. Historische Fahrzeuge sind ausgenommen.

Gültig ab September

- In allen gewerblichen Autobussen zur Schülerbeförderung muss es für jedes Kind einen eigenen Sitzplatz geben. Für Omnibusse im Linienverkehr bleibt die alte Regel „Zwei Plätze für drei Kinder“ gültig.



Nicht vergessen:
Bei Schneelage
Winterreifen aufziehen!